

Wettbewerbsrelevante Dienstleistungen der Industrie- und Handelskammern

Die Industrie- und Handelskammern haben ein breites Aufgabenspektrum. Rechtsgrundlagen, welche die IHKs zu bestimmten Tätigkeiten veranlassen, finden sich im IHKG und in einer Vielzahl anderer Gesetze und Verordnungen. Dabei kann es geschehen, dass die IHKs in Konkurrenz zu anderen Akteuren - gegebenenfalls sogar zu eigenen Mitgliedern - geraten. Für diese Fälle soll nachfolgend eine Entscheidungshilfe entwickelt werden:

1. Wettbewerbsrelevanz verschiedener IHK-Tätigkeiten

Nur kurz erwähnt werden sollen zunächst Tätigkeiten, für die weder ein ausdrücklicher gesetzlicher Befehl noch eine allgemeine Rechtsgrundlage besteht - beispielsweise ausschließlich Erwerbszielen dienende Tätigkeiten oder sonstige Aktivitäten, für die auch bei großzügiger Betrachtung ein Bezug zur IHK-Aufgabe nicht ersichtlich ist. Diese sind per se rechtswidrig. Die IHK kann von ihren zugehörigen Unternehmen wie auch von etwaigen Wettbewerbern auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Aus der Praxis sind keine derartigen Fälle bekannt.

Ansonsten ist zu unterscheiden zwischen solchen Tätigkeiten, zu deren Ausführung die IHKs ausdrücklich verpflichtet sind, und solchen, die zwar im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabe auf Grund einer speziellen oder allgemeinen Rechtsgrundlage, aber in Bezug auf das konkrete Handeln ohne ausdrücklichen gesetzlichen Befehl erbracht werden. Die zuerst genannten Tätigkeiten sind insbesondere hoheitlicher Natur, wie etwa die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 1 Abs. 3 IHKG, die Abnahme von Prüfungen nach §§ 34 ff. und §§ 75 ff. BBiG, gewerberechtliche Unterrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 Gaststättengesetz oder § 34 a Gewerbeordnung i.V.m. § 2 ff. Bewachungsverordnung und Fachkundeprüfungen nach §§ 7 ff. Waffengesetz i.V.m. §§ 12 ff. Erste Waffenverordnung. Die Aufzählung ist nicht vollständig. Bei diesen Tätigkeiten ist Wettbewerbsrelevanz in der Regel nicht gegeben -

schon deshalb nicht, weil sie anderen „Anbietern“ von vornherein verschlossen sind. Den an zweiter Stelle genannten Tätigkeiten kann hingegen Wettbewerbsrelevanz zukommen (BGH GRUR 1990, 611; BGHZ 19, 299; BGH GRUR 1982, 425). Das gilt ohne Rücksicht darauf, ob die IHK im Wege schlichten Verwaltungshandelns oder in privatrechtlicher Form, ob sie selbst oder über eine Tochtergesellschaft tätig wird. In diesen Bereich fallen etwa Aktivitäten der IHKs im Rahmen von § 18 KrW-/AbfG und Tätigkeiten, die auf Grund des Förderungsauftrags nach § 1 Abs. 1 IHKG erbracht werden. Auf letztere wird sich die folgende Darstellung konzentrieren.

2. Der Förderungsauftrag nach § 1 Abs. 1 IHKG

Die IHKs haben nach § 1 Abs. 1 IHKG die Aufgabe, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Förderungsauftrag auf die Wirtschaft des jeweiligen IHK-Bezirks beschränkt. Bezirksübergreifende Aktivitäten, etwa auf nationaler oder internationaler Ebene, sind jedoch vom Förderungsauftrag umfasst, soweit davon positive Auswirkungen auf die Bezirkswirtschaft zu erwarten sind. Daneben können Leistungen bezirksübergreifend dann zulässig sein, wenn sie im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit der IHK des betreffenden Bezirks erfolgen (Arg. aus § 1 Abs. 4 a IHKG). Als Beispiele seien genannt:

- die Förderung der Außenwirtschaft des Kammerbezirks durch Unterstützung des AHK-Netzes oder durch Kooperation mit ausländischen Industrie- und Handelskammern;
- die Bildung von Schwerpunktkammern für bestimmte Aufgaben.

Auch sind Leistungen an Nicht-Mitglieder nicht von vornherein ausgeschlossen. Hier muss ebenso wie bei den bezirksübergreifenden Aktivitäten gelten, dass diese erlaubt sind, wenn von ihnen positive Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft des Bezirks erwartet werden können - selbst wenn deren Belange nur am Rande berührt sind (BVerwG Urt. v. om19.9.2000 – 1 C 29/99 – GewArch 2001; S. 161). Daneben können sich aus hoheitlichen Aufgaben

dahingehende Annexkompetenzen ergeben. Und schließlich muß auch ein bloßer „spillover“ unbeachtet bleiben. Auch hierzu einige Beispiele:

- die Existenzgründerberatung, die eine besonders wichtige Aufgabe für die IHK darstellt (Leisner, BayVBl. 2001, S. 609, 611);
- die Weiterbildung von Bürofachpersonal die der Bezirkswirtschaft dient, wenngleich die davon angesprochenen Personen in der Regel nicht selbst gewerbliche Unternehmer sind und nicht einmal bei diesen beschäftigt sein müssen;
- die Beratung der Prüfungskandidaten im Rahmen des Prüfungszulassungsverfahrens nach dem BBiG;
- die Weiterbildung der Sachverständigen – hier lässt sich die Zulässigkeit hinsichtlich der bei den IHKs öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sowohl aus der Annexkompetenz zu § 36 GewO als auch aus dem Umstand herleiten, dass diese betreffende Qualifizierungsmaßnahmen auch der Bezirkswirtschaft dienen. Letzteres wird man wohl selbst noch bei Qualifizierungsmaßnahmen von Sachverständigen anderer Bestellungskörperschaften annehmen können, wenn diese Sachverständigen auch von der gewerblichen Wirtschaft in Anspruch genommen werden.
- die Teilnahme an Veranstaltungen der IHK von einzelnen Unternehmern aus anderen Kammerbezirken, solange in diesen anderen Kammerbezirken nicht für solche Veranstaltungen gezielt geworben wird.

Welche Maßnahmen die IHKs im Einzelnen ergreifen, um ihren Förderungsauftrag zu erfüllen, ist grundsätzlich in das Ermessen ihrer Vollversammlungen gestellt. Das gibt ihnen jedoch keine „Kompetenz-Kompetenz“ (BayerVGH GewArch 2000, 60), sondern lediglich ein „Selbstdefinitionsrecht“, wie es in vielen Fällen auch den Verwaltungsbehörden zur Ausfüllung generalklauselartiger unbestimmter Rechtsbegriffe eingeräumt ist (vgl. Leisner BayVBl. 2001,

S. 609 ff.) Es bestehen also rechtliche Koordinaten, innerhalb derer sich das vorstehend genannte Ermessen bewegen muss:

- a) So darf die IHK den gesetzlichen Förderungsauftrag nicht gänzlich leerlaufen lassen. Sie muss in jedem Fall eine „Grundversorgung“ an Leistungen erbringen. Die Reichweite dieser „Grundversorgung“ ist aus den Bedürfnissen des IHK-Bezirks zu bestimmen. Sie umfasst in jedem Fall etwa Eingangsberatungen, Broschüren und Merkblätter, Informationsveranstaltungen zu allgemeinen wirtschaftsrelevanten Themen und die Entwicklung von Berufsbildungskonzepten. In IHK-Bezirken mit wirtschaftlichen Besonderheiten (z.B. Hafenstädte, Börsen- und Messeplätze, Zentren bestimmter Industrien, wirtschaftsschwache und grenznahe Gebiete) können auch sehr spezifische Leistungen zum „Grundversorgungs“-Bereich gehören.

Diese Leistungen im Bereich der „Grundversorgung“ sind zu behandeln wie diejenigen, zu deren Erbringung die IHKs durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich verpflichtet sind. Was die IHKs auf Grund gesetzlichen Auftrags tun müssen, das dürfen sie auch tun, selbst wenn sie dadurch in Konkurrenz zu privaten oder anderen öffentlich-rechtlichen Anbietern geraten.

- b) Auf der anderen Seite gilt als absolute Grenze für die wettbewerbsrelevante Tätigkeit der IHKs die Verletzung von Grundrechten Dritter - auch wenn sie sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Gestaltungsformen des Privatrechts bedienen. So liegt eine Verletzung der über Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsfreiheit vor, wenn die IHKs durch wirtschaftslenkende Maßnahmen den freien Wettbewerb behindern (BVerwG DVBl. 1992, 1165 zur Benennung von Unternehmensberatern) oder durch ihre wirtschaftliche Betätigung die private Konkurrenz unmöglich machen (BVerwG NJW 1995, 2938). Der Schutz des Eigentums nach Art. 14 GG kann einem Handeln der IHKs ebenfalls entgegenstehen, wenn diese dadurch eine Monopolstellung anstreben (BVerwGE 17, 306; 39, 329). Aus den gleichen Gründen kann ein Ver-

stoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG vorliegen, wobei diese Norm nur als Auf-
fanggrundrecht greift, wenn nicht schon ein spezifisches Grundrecht
verletzt ist.

In der Praxis werden die genannten Grenzen allenfalls in seltenen Aus-
nahmefällen tangiert. Einen generellen grundrechtlich verankerten
Schutz privater Anbieter gegen Konkurrenz der öffentlichen Hand gibt
es hingegen nicht (BVerwG NJW 1995, 2938).

- c) Den größten und gleichzeitig problematischen Bereich machen die Tä-
tigkeiten aus, bezüglich derer weder aus dem Gesichtspunkt der
„Grundversorgung“ eine Verpflichtung, noch wegen Verletzung von
Grundrechten Dritter ein generelles Verbot besteht. Soweit in diesem
Bereich die IHKs durch ihre Tätigkeit in Konkurrenz zu ihren eigenen
Mitgliedsunternehmen treten, haben sie auf deren Interessen Rücksicht
zu nehmen. Dies folgt aus § 1 Abs. 1 IHKG, wo es heißt: „Die Industrie-
und Handelskammern haben ... für die Förderung der gewerblichen
Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner
Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berück-
sichtigen“.

§ 1 Abs. 1 IHKG schreibt damit den IHKs eine Abwägung der Vorteile,
die ihr Angebot für die gewerbliche Wirtschaft des Kammerbezirks
bringt, gegenüber den wirtschaftlichen Interessen anderer - kammerzu-
gehöriger - Anbieter vor (LG Hannover, Urteil vom 9. November 1995 -
25 O 201/94; Fröhler/Kormann GewArch 1984, 177; Zwernemann; in:
Brandt/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, B100 § 18 Rdnr. 123 ff.). Zu
welchem Ergebnis eine solche Abwägung führen muss, ist stets eine
Frage des Einzelfalls. Es lassen sich aber einige Gesichtspunkte auf-
zeigen, die bei der Abwägung ins Gewicht fallen:

- Ein Konkurrenzangebot der IHKs ist auch von
Kammerzugehörigen um so eher hinzunehmen, je eher die
betreffende Tätigkeit im Zusammenhang mit klassischen

Pflichtaufgaben steht. So sind etwa das klassische Tätigkeitsfeld der IHKs „Berufsausbildung“ und die von ihnen ebenfalls angebotene Weiterbildung eng miteinander verbunden. In einer Zeit der sich schnell entwickelnden neuen Technologien ist berufsbegleitendes Lernen gefragt. „Karriere mit Lehre“ bedeutet, dass Berufsausbildung und Weiterbildung als Etappen eines einheitlichen Berufsbildungskonzeptes zu sehen sind. Die IHKs müssen daher die Möglichkeit haben, über am Markt eingeführte Aus- und Fortbildungseinrichtungen immer wieder neue Angebote entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung zu platzieren.

➤ Das Gleiche gilt beim Angebot von Leistungen, für welche die IHKs eine herausragende Kompetenz besitzen. Hier ist das Interesse der gewerblichen Wirtschaft, von dieser Kompetenz zu profitieren, besonders hoch einzuschätzen. Auch hier können wieder die Aus- und Weiterbildung und - im rechtlichen Bereich - die Beratung im Firmen- und Wettbewerbsrecht genannt werden.

➤ Zulässig muss es insbesondere sein, dass die IHKs ihre Kompetenz nutzen für regionale Initiativen – selbst wenn es sich um Bereiche handelt, die grundsätzlich auch von Privaten abgedeckt werden könnten. Beispiele sind Regional- und Stadtmarketing und bildungspolitische Initiativen. Allerdings sollen die IHKs dann, wenn eine qualifizierte Fortführung durch Private sichergestellt ist, sich aus derartigen Projekten zurückziehen oder die Rolle des Minderheitspartners übernehmen (vgl. dazu auch BVerwG GewArch 2001; S. 161)..

➤ Ferner ist eine Tätigkeit der IHKs um so eher gerechtfertigt, je weiter der Markt von einer Sättigung entfernt ist. Einzelne Konkurrenten in einem neuen expandierenden Dienstleistungsbereich hindern die IHKs nicht an einem eigenen Angebot. Das Interesse der Wirtschaft des Bezirks an einem qualifizierten Angebot überwiegt hier das Interesse des einzelnen

Kammerzugehörigen am Schutz vor Konkurrenz und damit regelmäßig an einer von Sachzwängen unbeeinflussten Preisgestaltung (so im Ergebnis auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 14. August 1987 - 6 W 49/87).

➤ Auch in dem Fall, in dem eine Marktsättigung durch weitere Konkurrenten erfolgt ist, nachdem die IHK ihr Angebot bereits erfolgreich eingeführt hat, lässt sich nicht ohne Weiteres eine Verpflichtung zum Rückzug daraus herleiten. Es können gute Gründe für die Beibehaltung des Angebots sprechen. So kann es auf dauerhafte im Preis stabile Marktpräsenz ankommen. Im Übrigen hat der Kammerzugehörige, welcher gegenüber der IHK, um deren Angebot wissend, als neuer Konkurrent auftritt, ein geringeres schutzwürdiges Interesse als derjenige, der schon vor der IHK am Markt war.

➤ Andererseits ist in den Fällen, in denen durch ein ausreichendes privates Angebot bereits eine Marktsättigung vorhanden ist, das Interesse der Bezirkswirtschaft an weiteren Angeboten relativ gering zu bewerten, während sich für die kammerzugehörigen Anbieter gegebenenfalls die Existenzfrage stellt. Dabei lässt sich jedoch aus dem Umstand, dass die private Konkurrenz eher am Markt war und nunmehr durch das Hinzutreten der IHK einen Umsatzrückgang erleidet, nicht unmittelbar ein Verbot der Tätigkeit der IHK begründen - selbst wenn dieser Umsatzrückgang durchaus erheblich ist (so bei 20% Rückgang OLG Celle GewArch 1997, 347 - hiergegen ist von Klägerseite Verfassungsbeschwerde eingelegt worden).

Ob diese Grundsätze auch gelten, soweit es sich bei den Konkurrenzanbietern um nicht der IHK zugehörige Betriebe handelt, ist hingegen fraglich. Teilweise wird ein Rücksichtnahmegebot zwar auch gegenüber Nicht-Mitgliedern unter Hinweis auf die durch die Pflichtmitgliedschaft eingeräumte Marktmacht vertreten (Fröhler/Kormann GewArch 1984,

177,184; Knemeyer, WiVerw 2001, S. 1, 21). Auch enthält § 1 Abs. 1 IHKG bezüglich der Förderungspflicht und des damit korrespondierenden Interessenabwägungsgebots keine ausdrückliche Eingrenzung auf die kammerzugehörigen Betriebe - wie dies etwa bei der Gesamtinteressenvertretung der Fall ist. Die Eingrenzung könnte sich jedoch aus der regionalen und sektoralen Kompetenzzuweisung ergeben. Den IHKs ist z.B. nicht das Wohl der Rechtsanwälte anvertraut. Sie könnten danach Rechtsberatung im Rahmen der Ihnen nach Art. 1 § 3 Nr. 1 Rechtsberatungsg gesetzten Grenzen auch dann betreiben, wenn eine mehr als ausreichende Zahl von Rechtsanwälten am Ort um Mandate ringt (so im Prinzip auch Kannengießler, WiVerw 1998, S. 193 f.).

3. Wettbewerbsrechtliche Schranken der IHK-Tätigkeit

Die oben dargestellten Erwägungen beziehen sich nur auf die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit - auf das „Ob“ der IHK-Tätigkeit. Wird diese bejaht, stellt sich noch die Frage des „Wie“. Hier unterliegen die IHKs - wie jeder andere Anbieter auch - den allgemeinen Beschränkungen des Wettbewerbsrechts. Daneben gibt es noch einige besondere wettbewerbsrechtliche Beschränkungen, die aus dem Status der öffentlich-rechtlichen Körperschaft folgen.

Verboten sind insbesondere:

a) Der Missbrauch amtlicher Autorität.

Kennzeichen dieser Fallgruppe ist die unsachliche, auf wettbewerbsfremdem Einsatz amtlicher Autorität beruhende Beeinflussung der Nachfrage (vgl. BGH GRUR 1964, 210). Ein Beispiel wäre etwa im Weiterbildungsbereich die Werbung für eigene Kurse durch Hinweis auf die Prüfungszuständigkeit der IHK. Darüber hinaus benennen die IHKs bei Hinweisen auf ihre eigenen Vorbereitungslehrgänge für berufliche Weiterbildung auch ausdrücklich private kammerzugehörige Konkurrenzanbieter mit Namen, Adresse und Telefonnummer (LG Hannover,

Urteil vom 9. November 1995 - 25 O 201/94; insoweit bestätigt durch OLG Celle GewArch 1997, 347).

b) Vertrauensmissbrauch

Aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensmissbrauchs ist die IHK gehalten, bei Empfehlungen, Kritik oder eigenen Werbe- und Verkaufsmaßnahmen zurückhaltend zu sein. Auskünfte und Empfehlungen sind unparteiisch, objektiv und sachgerecht zu erteilen. Die Empfehlung eigener oder fremder Leistung ist jedoch nicht ohne Weiteres wettbewerbswidrig. So wurde der zutreffende Hinweis auf die eigene Leistungsfähigkeit bei gleichzeitiger Benennung der privaten Anbieter für zulässig erachtet (BGH GRUR 1987, 119; für die öffentlich-rechtliche Beurteilung ist allerdings das bereits zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts DVBl. 1992, 1165 zu berücksichtigen). Andererseits sollten die IHKs etwa bei Werbeaktionen für ihr Kursangebot im Hinblick auf das besondere Vertrauen des Publikums in die Seriosität der öffentlichen Hand übertriebene und einseitige Appelle vermeiden (BGH GRUR 1985, 975).

Problematisch ist die Frage, ob und inwieweit die IHKs ihr Angebot aus Mitgliedsbeiträgen subventionieren dürfen - insbesondere, wenn sie dadurch die Preise privater Konkurrenten unterbieten. Nach herrschender Meinung ist eine Preisunterbietung zwar nicht schon dann wettbewerbswidrig, weil dabei auf öffentliche Sach-, Personal- und Finanzmittel zurückgegriffen wird. Sie wird es jedoch dann, wenn sie aus Mitteln finanziert wird, die den IHKs zur Erfüllung eines anderen öffentlichen Zwecks zufließen und wenn die Kosten der Preisunterbietung auf Dritte (z.B. Beitragszahler) abgewälzt werden (BGH GRUR 1982, 433).

Auszugehen ist von einem grundsätzlichen Vorrang der Entgeltfinanzierung gegenüber der Beitragsfinanzierung. Dies folgt aus § 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG, wonach Mitgliedsbeiträge erhoben werden können, s o w e i t die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der IHKs nicht anderweitig gedeckt sind. Ein konkre-

ter Maßstab für die Aufteilung Beiträge einerseits sowie Gebühren und Entgelte andererseits wird jedoch durch die Vorschrift nicht vorgegeben. Dies liegt vielmehr weitgehend im normgeberischen Ermessen der IHK-Vollversammlung (so OVG Münster DVBl. 1991, 955 zur entsprechenden Vorschrift der HwO, wobei aber bereits der Vorrang der Gebührenfinanzierung generell in Zweifel gezogen wird).

Ein weiterer Anknüpfungspunkt ist die Unterscheidung zwischen individual-nützlichen Leistungen (z.B. die Beratung eines Gewerbetreibenden) und kollektiv-nützlichen Leistungen (z.B. die Gesamtinteressenvertretung). Individual-nützliche Leistungen sollten durch individual-bezogene Gebühren und Entgelte, kollektiv-nützliche Leistungen durch kollektiv-bezogene Beiträge finanziert werden. Dabei ist allerdings das Kostendeckungsprinzip zu beachten. Der Vorrang der Entgeltfinanzierung kann nicht soweit gehen, dass individual-nützliche Leistungen in der Absicht erbracht werden, Gewinne zu erzielen – und sei es auch nur zur Senkung der allgemeinen Grundbeiträge und Umlagen (Knemeyer, WiVerw 2001, S. 21).

Soweit Leistungen der IHKs sowohl individual-nützlich als auch kollektiv-nützlich sind, ist eine teilweise Finanzierung aus Beiträgen zulässig. Das trifft etwa zu für Leistungen im Bereich der Berufsbildung, die einerseits dem auszubildenden Unternehmen, andererseits aber auch der Wirtschaft des IHK-Bezirks insgesamt dienen. Eine Subventionierung aus Beiträgen kommt ferner um so eher in Betracht, je näher die Leistungen am Bereich der Pflichtaufgaben, insbesondere der „Grundversorgung“ liegen. Solche Leistungen müssen die IHKs gegebenenfalls auch vorhalten, wenn diese nur hin und wieder nachgefragt werden. Die Vorhaltekosten können dann im Wege des Beitrags wenigstens teilweise auf alle Mitglieder umgelegt werden.

4. Auslagerung wettbewerbsrelevanter Dienstleistungen und Beteiligung an fremder Wirtschaftstätigkeit

Die IHKs können nach § 1 Abs. 2 IHKG Anlagen und Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft dienen, begründen, unterhalten und

unterstützen. Sie ist dabei in der Wahl der rechtlichen Gestaltungsform weitgehend frei. Denkbar sind etwa anstaltsrechtliche Gestaltungen oder – gemeinsam mit anderen IHKs - im Wege der Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse. Genauso gut kann die IHK aber – soweit es nicht um die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben geht - auch die privatrechtliche Gestaltungsform etwa der GmbH oder des Vereins wählen. In jedem Fall wird allerdings von der Rechtsprechung das Erfordernis des „Dienens“ enger interpretiert als die in § 1 Abs. 1 IHKG Formulierung „für die Förderung zu wirken“. Erwartet wird etwa „eine gewisse Nachhaltigkeit, die nur dann erzielt wird, wenn die Anlage oder Einrichtung gerade und in erster Linie das Interesse der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbebezüge fördert“ (Leisner BayVBl. 2001, S. 614 in Auslegung der Entscheidung des BVerwG vom 19.9.2000).

Probleme bereitet die oben genannte Formel insbesondere dann, wenn es um die Beteiligung an gemeinsamen Einrichtungen zusammen mit anderen Trägern geht. Nach Auffassung des BVerwG soll die Beteiligung an einer solchen Einrichtung grundsätzlich nicht zulässig sein, wenn sie auch anderen Zwecken als der Förderung der gewerblichen Wirtschaft – etwa dem öffentlichen Wohl – dient. Dies gilt selbst dann, wenn sie zugleich für die gewerbliche Wirtschaft von Nutzen ist. Allerdings soll auch in diesen Fällen ggf. eine bloße „Anschubeteiligung“ zwar nicht von § 1 Abs. 2 IHKG, aber doch von dem Förderungsauftrag nach Abs. 1 gedeckt sein, wenn die IHK auf diese Weise das ihr obliegende Interesse wirksam zur Geltung bringen kann und die Interessen der anderen Gesellschafter zumindest „gleichgerichtet“ sind (BVerwG GewArch 2001, S. 161; enger noch BayerVGH München GewArch 2000, S. 60; dazu Jahn NWB Wirtschaftsverwaltung Fach 15; S. 715; Leisner BayVBl 2001; S. 614).

Berlin, 16. Dezember 2001

Dr. Jürgen Möllering

C:\Dokumente und Einstellungen\Kai Boeddinghaus\Lokale
Einstellungen\Temporary Internet Files\Content.IE5\0B45054T\~WRD0001 (1).doc